



Diese Verpflichtung ist von der russischen Armee nicht respectirt worden, wie es die folgenden, von Mustaf Pascha signalisirten That-

Während der Schlacht von Gedivler ließ Hussein Pascha, welcher den linken Flügel befehligte, eine Ambalanz des „Rothem Halbmond“ vorrück-

Der Krieg.

Ein Artikel des „Waterland“ aus dem russischen Hauptquartier bezeichnet den Großfürsten Nikolaus als unerschrocken und leidenschaftlich, Zornig als Aufsteher und Prähler.

Die türkische Cavallerie machte heute eine Demonstration gegen beide Flanken unserer Position; unser Centrum wurde von türkischer Infanterie angegriffen;

Auf Befehl des Czars sind aus den drei Divisionen des kaiserlichen und des kronprinzlichen Kosaken-Regiments ein besonderes Regiment dionischer Kosaken gebildet.

Wie der Westnik meldet, ging am 8. d. aus Kronstadt ein Bataillon Festungs-Artillerie, bestehend aus 452 Mann und 9 Officieren unter Commando des Hauptmanns Blucynski, nach dem Kriegsschauplatz an der Donau ab.

Ein Telegramm Szeft Paschas vom 14. d. berichtet über die Begegnung von 20.000 Schafen und zahlreichen Kindern, welche den Russen angehörten; 3000 Schafe wurden nach Pleona geführt, der Rest langte in Radomirce ein.

In Wien eingetroffene authentische Meldungen besagen: Die Berichte über Desertion türkischer Truppen aus Pleona und über die dort herrschende Noth sind unbegründet.

Der „Times“ wird aus Cettinje vom 15. d. gemeldet: Alles ist ruhig seit dem Fall des Duga-Forts. Die Ragusaner Nachricht über einen Kampf bei Bogorizza ist unbegründet.

Dem „Daily Telegraph“ wird aus Schumla vom 14. d. gemeldet: Das Wetter läßt sich auf; die Türken werden den Kampf erneuern, sobald der Boden trocken ist.

Bei Radikiö herrscht vollkommene Ruhe, nur der beiderseitige Patrouillengang, der während des schlechten Wetters lau betrieben wurde, jetzt aber wieder mit Eifer betrieben wird, führt zeitweilig zu kleinen Schornmühen.

Ueber die Freigiebt und Grausamkeit der Bulgaren werden haarsträubende Nachrichten verbreitet. Das Generalcommando hat beschlossen, keine bulgarischen Drogen zu formiren.

Die vor der Sulina-Mündung ankernde türkische Escadre wurde am 12. d. von den russischen Torpedobooten atermals angegriffen, in der Absicht, sie in die Donau gegen die Torpedobatte zu treiben.

Trotzdem Serbien neuerdings in Stambul die strengste Neutralität versichert, werden die Rüstungen dennoch mit größter Anstrengung betrieben. Die Neutralität wird nur aus Furcht vor einer türkischen

nur seinen Geist glänzen lassen und nahm Peel's correcte Haltung in der Korngleichfrage bloß zum Vorwand. Sei dem wie immer, jedenfalls steckte egoismus dahinter. Die betreffenden Scenen waren von intensivem dramatischem Interesse, besonders anfänglich, als das Haus noch nicht gewohnt war, von Diracl so Großes zu erwarten.

Notiz.

— (Ein Stammbuchblatt der Tietjens.) Wir lesen in der „Hamb. Zig.“: Viele unserer Mitbürger empfinden sich der nun verlebten Sängerin als eines echten Hamburger Kindes von Geburt und Abstammung.

„Du Bißge meiner schönen Kunst, O Hamburger, mein Iddel! Ich sage dir für alle Quack Auf lange Ledewoöl. Und wintt mir einz mein letztes Haus, Müß es geliebten sein, So tauß ich sanft in Hamburg aus Und schloß ruhig ein.“

Offensive vorläufig bewahrt. Der bindend versprochene Aktions-Eintritt hängt von der Beendigung der Rüstungen ab. Die Regierung verbot den Journalen über den allfälligen serbisch-türkischen Krieg zu berichten.

Die am 16. d. in Belgrad eingetroffene türkische Drohnote und die bisherige Unzulänglichkeit der serbischen Rüstungen wirkten einen abermaligen Ausbruch der serbischen Action. Serbien gab der Türkei gegenüber die ausgedehnten serbischen Erklärungen ab.

Jurist Nika ist mit seinem Sobe am 15. d. aus Dejaska, wahrscheinlich zu kurzem Aufenthalte, in Cerije eingetroffen.

Aus Konstantinopel wird berichtet, daß Graf Edmund Sitch zum Obersten ernannt wurde. — Szeft Pascha hat den Russen auch 500 Schawine abgenommen.

Erlaß Seiner Excellenz des Ministers des Innern

in Angelegenheit der von der General-Versammlung der sächsischen Universitäts-unterbreiteten Organisations-Entwürfe.

(Zur Befreiung gelangt in der Sitzung vom 16. October l. J.)

(Schluß)

III.

Indem ich meine Bemerkungen zu dem von dem Personalstand, der Bestellung und Befeldungs-Scala des Universitäts-General-Amtes handelnden Entwurfs im Allgemeinen aufrecht halte, bemerke ich im Einzelnen Folgendes:

a) Da §. 1 der Weisung entsprechend umgeändert worden, unterliegt derselbe keiner weiteren Bemerkung; dagegen sind

b) die §§. 2, 3 und 4, da die Forderung derselben den in meiner wiederholt bezogenen Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht, sind unter Berücksichtigung derselben in einen Paragraphen bearbeitet worden, daß in dem vom Personalstand handelnden Abschnitt die Aufzählung sämtlicher im remittirter Amtestellen enthalten sei.

c) Anstatt des §. 5, in welchem abweichend vom ursprünglichen Texte ausgesprochen wird, daß mit Ausnahme der Waldhüter, welche gegen Kündigung aufgenommen werden, die übrigen Organe des Universitäts-Amtes auf 6 Jahre angestellt werden, ist — da die beantragte Abweichung durch kein stichhaltiges Argument unterstützt wird — der ursprüngliche Text beizubehalten, gemäß dessen der Grundfah der Bestellung der Beamten des Universitäts-Amtes auf Lebensdauer angenommen worden ist.

d) Der erste Absatz des §. 7 bleibt stehen, dagegen ist der zweite dahin abzuändern, daß die dazwischen mit Betrag angenommenen und die Amtsdienster über Vorschlag des Secretärs, beziehungsweise des Cassiers und Försters durch den Vorkler ernannt werden.

e) §. 8, welcher davon handelt, wohin im Falle der Erledigung von Beamten- oder Dienerstellen die Bewerbsgesuche einzureichen und welche mit der erledigten Stelle verbundenen Verfügungen in der Zwischenzeit zu treffen seien, muß dahin abgeändert werden, daß die Gesuche um Amtsdiensterstellen nicht bei dem Universitäts-Amte, sondern bei dem die Besetzung solcher Stellen verfügenden Vorkler einzureichen sind, ferner daß in Erledigungsfällen das Substitutionsrecht des Vorklers unberührt bleibt.

f) Da jene Bestimmung des Entwurfs, welche anstatt der lebenslänglichen Anstellung der Beamten des Universitäts-General-Amtes deren Anstellung auf die Zeitdauer von 6 Jahren festsetzt, vermöge des obigen Punktes c) die Genehmigung nicht erhalten hat, so ist es selbstverständlich, daß dieses Statut bezüglich aller jener Fragen, welche mit jener Bestimmung in sachlichem Zusammenhange stehen und bezüglich deren der von der Siebener-Commission ausgearbeitete Entwurf von dem ursprünglichen Entwurfe abweicht, gleichfalls entsprechende Aenderung erleiden muß.

Demgemäß ist die im §. 9 in Vorschlag gebrachte Feststellung höherer Beträge für die Beamtengehälter zu beibehalten, weil dies nur in dem Falle motivirt werden könnte, wenn die Reducirung der Anstellungsdauer auf 6 Jahre die Genehmigung erhalten hätte, denn hierauf scheint eben jene im ursprünglichen Entwurfe beabsichtigte Aenderung zu basiren, — dagegen ist die Verfügung des ursprünglichen Entwurfs, betreffend die nach je 5 Jahren eintretende Vorrückung in den höheren Gehaltsbezug jammert der in meiner öfter bezogenen Verordnung J. 23308 gemachten Aenderung wiederherzustellen, daß solche Vorrückungen über Vorkler des Vorklerrathes stattfinden haben, desgleichen sind die von der Bewilligung von Ruhe- und Gnadengehalten und Erziehungsbeiträgen handelnden Bestimmungen, welche gleichfalls nur dann zu entfallen hätten, wenn die Anstellungsdauer der Beamten statt für Lebensdauer auf 6 Jahre festgestellt wäre, wieder in den Text aufzunehmen.

g) Die in meiner citirten Verordnung enthaltene Weisung bezüglich der Stellung des Annalisten der Universität und Regelung seines Verhältnisses zur Universität ist gleichfalls als aufrechterhalten zu betrachten und demgemäß entsprechend zu ändern. Schließlich

h) muß ich den bezüglich der Gehältern des Vorklerrathes in der bezogenen Verordnung erteilten Auftrag gleichfalls deshalb aufrechterhalten, weil der XII. G. A. vom Jahre 1876 nur das sächsische Comitial-Amte, an dessen Stelle das Central-Amte der Universität organisiert wird, nicht aber auch die Stelle des sächsischen Comes, welche, mit der Stelle des Obergehepans des Hermannstädter Comitats vereinigt, auch durch das bezogene Gesetz aufrechterhalten ist, — aufhebt, und nachdem mit dieser Stelle zahlreiche und überaus wichtige Agenden, die im Interesse der Universität vollzogen werden müssen, verbunden sind, so ist es auch begründet, daß der Comes der Sachen für diese seine Dienstleistungen aus der Universitätskasse einen entsprechenden eigenen Gehaltsbezug genieße.

Hienach fordere ich die sächsische Nations-Universität ernstlich auf, beehuf Geltendmachung der in Frage stehenden Statuts-Entwürfe gemäß der gemachten Bemerkungen Anhalt zu treffen und über den Vollzug unter Vorlage je eines Exemplars der richtig gestellten Entwürfe unverzüglich mir Bericht zu erstatten, wobei ich zur Daranbringung unter Einem bemerke, es möge nun der ursprüngliche oder der von der Siebener-Commission ausgearbeitete neue Entwurf zur Grundlage der Berathung angenommen werden, dieselben bloß vom Gesichtspunkte der gemachten Bemerkungen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden können, woraus folgt, daß weiterhin weder eine Aufnahme neuer Absätze noch eine Auslösung oder neue Textirung bereits genehmigter Abschnitte statthaben darf.

Budapest, 5. October 1877.

Tisza m. p.

Inland.

Budapest, 16. October. Die Journale besprechen die neuen, durch die Beschlüsse der beiden Parlamente hervorgerufenen Differenzen bezüglich des Ausgleichs und constatiren fast ausnahmslos die Resultatslosigkeit der Verhandlungen. Namentlich unterzieht der „Pester Lloyd“ in einem Artikel den ganzen Complex der Ausgleichsfragen einer Besprechung, bei jeder einzelnen die betreffenden Differenzen kennzeichnend. Das genannte Blatt erzählt, die Regierung wolle über die Differenz, betreffend die Grabe in dem Spiritusgesetz, hinwegkommen, dadurch, daß sie im Oberhause auf Erhöhung der Gradyffer dringen werde, in der Voraussetzung, die Differenz werde schließlich durch ein Compromiß beigelegt werden, indem jeder Theil einen halben Grad nachgibt. Der „Lloyd“ bezweifelt, daß dieser Ausweg seine Dienste thun werde, denn sämtliche

Redner der Majorität hätten gerade mit der Reducirung der Grabe gegen die Opposition argumentirt. Bezüglich der Beschlüsse des österreichischen Bankauschusses, betreffend die Beilegung des Reingewinnes der Bank, meint der „Pester Lloyd“: Der Ausschuss behandelte die Frage der Partecipirung Ungarons als absolut nicht fraglich und decretirte das Verhältniß: 70 zu 30. Solche Capitulation werde Ungarn nimmer unterzeichnen.

Der Ablauf des Präsidents, welches hier niemals gelehrt bestanden hat, habe für Ungarn nicht die actuelle Bedeutung, wie für Österreich. Ungarn könne damit warten und werde Österreich keine Wienerdienste leisten. Bezüglich der Hoffrage sagt der Artikel, die Lösung der Frage der Handelsbeziehungen zu Deutschland entscheidet in letzter Analyse über die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des einheitlichen Zollgebietes; Ungarn werde sich niemals dazu hergeben, den österreichischen und deutschen Schutz Zoll zu büßen. Und bezüglich der Quote erklärt daselbe Blatt: Sollte die Oesterreicher den Bericht über den Bruch erstatten, würde Ungarn daselbe thun. Ueber die principielle Bedenken Ungarons gegen die Restitution würde die Entscheidung der Krone auf Grund des Status quo nicht hinweggehen; Ungarn könne darin keine Concessionen machen. Dieser Stand des Ausgleichs mache die Fragen unerschütterlich und unerröthlich.

Der Finanzminister denkt, nach einer vorliegenden Meldung, Mitte nächster Woche das Budget einzubringen, theilweise Indemnität für das erste Quartal zu verlangen.

Die Verhandlungen mit Rumänien wegen Feststellung der Special-Tarife sollen Anfangs December wieder aufgenommen werden.

Wien, 16. October Das „Fremdenblatt“ erzählt, daß die Frage der Revision des Wehrgesetzes bisher in den Kreisen der österreichischen Regierung nicht berührt wurde, daher könne von angeblichen, zwischen der österreichischen und ungarischen Regierung diesfalls zu Stande gekommenen Vereinbarungen keine Rede sein.

Im Präsidial-Bureau des Abgeordneten-Hauses fand heute eine Besprechung des Präsidenten Dr. Reichbauer mit mehreren Abgeordneten in Angelegenheit der Crispi-Bankette statt. Es wurde beschlossen, von dem Bankete wegen Kürze der Zeit, die Crispi noch hier zu verweilen denkt, Abstand zu nehmen.

Krakau, 15. October. Der Cas bringt ein offenes Schreiben Grochowski's, welcher die Haltung des reichsräthlichen Polen-Clubs in der Orient-Frage vertheidigt, die Nothwendigkeit der Neutralität der Polen betont, die diebezügliche Ungebuld der galizischen Compatrioten als schädlich und für die freie Entscheidung des Polen-Clubs als nachtheilig bezeichnet und hofft, die Mehrheit der Bevölkerung billige das Verhalten des Clubs.

Ausland.

Berlin, 16. October. Vorklaffer Fürst Hohenlohe traf beehuf persönlicher Information hier ein; er besucht wahrscheinlich den Fürsten Bismarck in Varzin, wo auch Bucher und Tiedemann weilen. — Der „Nordd. Allg. Ztg.“ zufolge wies Truppius in einem Notwendigkeit mit Derby neuerdings die türkischen, durch England übermittelten Beschuldigungen wegen illoyaler Neutralitätswahrung Griechenlands kategorisch zurück; er lehnt jede Armeereducirung entschieden ab.

Man bringt das Demissionsgesuch des Grafen Eulenburg auch mit dem Fallimente der pemmerischen Ritterchaftsbank, mit welcher er in Beziehungen gestanden, in Verbindung.

London, 16. October. An der britischen Küste wüthete ein sehr heftiger Sturm, welcher viele Schiffbrüche verursachte; es werden Verluste an Menschenleben gemeldet.

Konstantinopel, 15. October. Die Vorarbeiten für die Wahlen haben in Konstantinopel begonnen.

Washington, 15. October. Der Congress trat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. Die Vorklaffer Hayes' wird für morgen erwartet.

Vocal- und Tagesnachrichten.

Hermannstadt, 19. October.

— (Militärisches.) Se. l. und l. apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu ernennen zum Regiments-Commandanten den Oberst und Reserve-Commandanten Eduard v. Rambsauer, des 64. beim 1. Inf.-Regt.; — zum Reserve-Commandanten den Oberstleutnant Josef Rufabina Ober v. Liebstadt, des 64. Inf.-Regt., in diesem Regimente; — weiters die Uebernahme des Ober-Stubarzes 2. Classe Dr. Friedrich Diert, Ocularions-Exp.-Arztes zu Karlsburg, auf jene Ansuchen in den Ruhestand anzuordnen und denselben bei diesem Anlasse den Titel und Charakter eines Ober-Stubarzes 1. Classe ad honores mit Rücksicht der Targen zu verleihen.

— Der l. ung. Justizminister hat den Kassisten des Kaszober Bezirksgerichtes, Paul Stoika, von Antonwegen zum Kőrösbanpater Bezirksgericht überiebt.

— (Hermannstadt.) Gestern hielt der ständige Ausschuss unter Vorhitz des Herrn Vicegapan Adolf Gibel eine Sitzung, in welcher die auf der Tagesordnung der nächsten Comitatssammlung stehenden Gegenstände, insofern dieselben nicht durch die II. Section des Ausschusses verhandelt worden, zur Berathung gelangten.

Zunächst wurden die Gelasse: des hohen l. u. Ministerium des Innern J. 37,240, 37,474, 37,836 und 38,508 betreff Organisirung des Comitates zum Vortrage gebracht, mit denselben wurden genehmigt:

- a) der Beschluß der Generalversammlung, womit die Fahrgebühren der Comitatebeamten festgesetzt wurden;
b) die Ausscheidung der Gemeinde Gecello aus dem Neufmarkt Stuhlsrichter- und Stuhlschlichter- und Theilung derselben in den Gehalt-Reschinarer Stuhlsrichter- und Stuhlschlichter-Bezirk;
c) das Statut betreff Organisirung des ständigen Ausschusses.

Dagegen wurde nicht genehmigt: Der Beschluß der Generalversammlung, welcher dahin ging, es solle von den Comitats-Beamten die Erlegung einer Caution in der Höhe eines einjährigen Gehaltes verlangt werden. Der Herr Minister will eine Caution in der Höhe von mindestens zwei Jahresgehältern.

Ferner hat der Herr Minister der Repräsentation der Comitatsversammlung betreff Gleichstellung der Bezüge der Comitatsbeamten mit anderen Comitaten nicht Folge gegeben, sondern die von ihm beliebten Absätze aufrecht erhalten und nur die Anstellung eines vierten Vicenotars mit dem Gehalte jährlicher 600 fl., sowie das Reispaulhale des Comitats-Physicus und des Comitats-Thierarztes von je 150 fl. auf 250 fl. erhöh.

Schließlich hat der Minister die Anstellung von Bezirks-Thierärzten nicht für nöthig erklärt, sondern gefunden, daß die Bezirksärzte die Functionen der Thierärzte versehen können.

Nachdem nun wiederholte, eingehende motivirte Vorstellungen bisher keinen Erfolg erzielt, so stellt der Ausschuss den Antrag, es mögen die Erlasse, womit Beschlüsse der Comitats-Versammlung genehmigt wurden, zur Kenntniß genommen werden; bezüglich des Erlasses in Angelegenheit der Gehalte u. s. w. wird der Antrag gestellt, es solle derselbe mit Bedauern zur Kenntniß genommen werden.

Der Ministerial-Erlaß vom 20. September d. J., J. 39116, womit die Geschäftsordnung der Comitats-Versammlung mit einigen Abänderungen herabgegeben wird, wird zur Kenntniß genommen, der Generalversammlung die Annahme dieser Aenderungen in Antrag gebracht.

Hierauf gelangte pro 1878; wird zur Commission über die nach wurden 146 Biri Steuerjog von 173 fl. Steuerjog von 139 fl.

Das Verzeichniß sofort dem Herrn Wm Ueber den Bericht Wählerlisten der 9 län vorgelegt werden, soll Wahl der Comitats-Bezirke, und zwar den 14. Präsidenten für die Verzeichniß über die tag die Wahl der Wnorken.

Der Antrag des zeitweiligen Aufnahme Kenntnis genommen resp. mehrere Beschwore respectio gegen die Wnres ersten Polizei-Comitaten Entscheidung hnt, gelangen hierauf Stellen, da der dritte Stimme beantragt, es Wahlen als ungültig im §. 73 des Gemeindege (sämmliche Mitglieder diese Eigenschaft den Ge

Das Gehalt der rungen im Betrage von soll an den Herrn Wn Der Recurs des der Gemeindevorretung, desjährigen Uebergehens erscheint, soll abgewiesen

Aus Anlaß der ersten großen Beschädigung Det und Stelle entseide getroffen, welche dem hndem aber an die Comherabgegeben wurden, in jodern der Generalverp Da nun die gett vollkommen entsprechend größten Theil durchgehnt n hmigung gestellt.

Die bereits in den 22. d. W. einberu Comiatos sind um Einet der Stadt Mühlbach.

— (Die Kritik Die anlaßlich der bevor Conseription der Wnlist

Roman Miron, ge Kinnalovics Anton v., p Hatermann Johann, d Daniel Dr., Superintendent Apotheker, 1015 fl. 12 Kubonstein Wojas Sam Wilhelm, Kaufmann, 73

726 fl. 72 fr. Rosenfel Larcher Eduard v., Adv Gottfried, Dr. med., 63 59 fr. Sonnenstein Lud

Joel, peni. Finanzrath, 556 fl. 83 fr.\* Tausch Professor, 488 fl. 68 fr. 476 fl. 54 fr. Hofmeiß

31 fr. Brudner Wilhelm, Friedrich, Fleischer 458 95 fr. Conrad Michael Carl, Polizei-Director, Wilhelm sen., Kaufmann, 426 fl. 49 fr. G Kaufmann, 390 fl. 80

Courad Carl Dr., Advoc Cassa-Cassier in Pension, 98 fl. Maja Johann, 350 fl.\* Gutk Mikael Privatier, 346 fl. 11 fr. 65 fr.\* Bednig Anton, nagel Wilhelm, Wnnter 330 fl. 79 fr. Guttern, Arz August, Dr. med., C Bürgermeister, 324 fl. C Trauschnfels, Emil v., Schupfer Ludwig, peni. l. 76 fr. Simonis Ludwig Josef, Oberstaatsarzt a. m. Hermannstadt, 3 Mann, Hermannstadt, 3 Mühlbach, 309 fl. 28 fr. 39 fr.\* Borcia Johann muel, peni. Forstmeister, 296 fl. Stob Josef, Kau 292 fl. 35 fr. Jabrinz glic, 286 fl. 28 fr.\* R Pergolha Johann, Priv Gregor, Kaufmann, 283 283 fl. 25 fr.\* Kutu terer Josef, Salamijsar weber, 276 fl. 1 fr. W

Joan Michael, Salamijs Sigmund, Lederhändler, mann, Mühlbach, 269 267 fl. 18 fr.\* Klein Be Julius Graf, Gutsbesitz

Stadthannens-Antjunc drich, ev. Stadtpfarrer, leisher, Saromber, 252 Burgberg, 252 fl. 30 fl. Pension, Hermannstadt, 247 fl. 85 fr. Wauga 245 fl. 47 fr. Hannent 36 fr.\* Dahinten Carl

\*) Doppelt angerechnet



# Kundmachung.

[776] 1-1

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium beabsichtigt den Bedarf der in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten Artikel für das Jahr 1878 im Wege der allgemeinen Concurrenz sicher zu stellen und erläßt zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit die öffentliche Aufforderung.

Zur Richtschnur für die hierauf Reflectirenden hat im Allgemeinen Folgendes zu dienen:

1. Bei der Offert-Verhandlung werden nur solide, leistungsfähige Personen, welche die offerirten Artikel in ihrem eigenen Geschäft anfertigen, berücksichtigt.

Zwischenhändler, dann Personen, welche weder in Oesterreich noch in Ungarn das Staatsbürgerrecht genießen, sind von der Lieferung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Jeder Concurrent hat mit dem Offerte ein Certificat beizubringen, durch welches derselbe von einer Handels- und Gewerbekammer oder, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde (Genossenschaft, Ortsbehörde) als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge zu den festgesetzten Terminen herstellen zu können.

Auch soll in diesem Certificat bestätigt sein, daß der Offertant nach seiner Geschäftsbranche (Profession) rücksichtlich der angebotenen Gegenstände Selbstzeugener ist.

Die den Offertanten nur vorläufig zu übergebenden Certificate müssen versiegelt überreicht werden.

Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Reichs-Kriegsministerium mit den von Genossenschaften oder Gemeinde-Vorständen ausgefertigten und bestätigten Leistungs-Fähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen.

Offerte, welche mit einem solchen Certificate nicht versehen sind, bleiben unberücksichtigt.

3. Zur Lieferung können nur die in dem erwähnten Verzeichnisse angeführten Artikel und Gegenstände angeboten werden.

Es kann wohl bis zur Höhe des im Verzeichnisse angeführten Maximal-Quantums, in keinem Falle aber ein geringeres als das angeführte Minimal-Quantum offerirt werden.

4. Von den zur Lieferung ausgeschriebenen Artikeln dürfen nur jene offerirt werden, welche der Offertant entweder ganz oder durch Beigabe von Zugehör in seiner Fabrik oder Werkstätte verfertigt (Punkt 2).

5. Die Einlieferung hat grundsätzlich zu jenem Monturs-Depôt zu geschehen, für welches die Artikel beim Vertrags-Abschlusse bestellt worden sind.

Wird aber die Einlieferung zu dem den Offertanten nächstbestimmten Monturs-Depôt beabsichtigt — was im Offerte zu erklären ist — so hat der Offertant auf seine Kosten die Expedition an jenes Monturs-Depôt zu besorgen, für welches laut Vertrag die Artikel erforderlich sind und bestellt werden.

Monturs-Depôts befinden sich in Wien, Brünn, Budapest und Graz.

6. Die sämtlichen Artikel müssen nach den bei den Monturs-Depôts, dann bei den Filial-Monturs-Depôts zu Jaroslau und Karlsburg zur Einsicht bereitstehenden gestiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden. Die Lieferung hat bis spätestens Ende September 1878 derart in vier gleichen Raten beendigt zu werden, daß von dem bestellten Quantum

- 1/4 bis Ende März 1878,
- 1/4 " " Mai 1878,
- 1/4 " " Juli 1878 und
- 1/4 " " September 1878 zur Abstattung gelangt.

Jeder Offertant verpflichtet sich, auch einen etwaigen Mehrbedarf an den ihm zur Lieferung übertragenen Gegenständen bis zur Hälfte der pro 1878 bestellten Menge über Aufforderung des Reichs-Kriegsministeriums binnen 6 Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern. Eine solche Mehrbelastung kann während des ganzen Jahres 1878 jederzeit stattfinden.

Für einen solchen Mehrbedarf gelten die gleichen Preise und Vertrags-Bedingungen, wie für die ursprüngliche Bestellung pro 1878.

7. Das Reichs-Kriegsministerium behält sich vor, bei Beurtheilung der Offerte nicht allein auf die Preise, sondern auch auf die Solidität und Leistungsfähigkeit des Offertanten zu reflectiren und hiernach zu entscheiden.

8. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung weiters beigefügten Formulare zu verfassen ist, soll das Monturs-Depôt, zu welchem geliefert werden will, das Quantum (dessen eventuelle Restriktion sich übrigens Seitens des Militär-Aerars ausdrücklich vorbehalten wird), ferner der Preis eines jeden Artikels in österreichischer Währung, letzterer in Ziffern und Buchstaben, genau und deutlich angegeben sein.

9. Ueberreichen mehrere Unternehmer gemeinschaftlich ein Offert, so haben sie alle unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unverfertigen und ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen, zu haften verbinden; ferner haben sie Jenen zu bezeichnen, welcher im Namen Aller als Bevollmächtigter in diesem Lieferungs-Geschäfte mit dem Reichs-Kriegsministerium zu verhandeln bestimmt ist.

10. Für die Zahlung des Offertes ist ein Badium im Betrage von fünf Percent des nach dem für die offerirten Artikel geforderten Preise entfallenden Wertes bei einer Militär-Cassa zu erlegen. Das Badium kann entweder im baaren Gelde, in Real hypotheken oder in zum Cautionserlage geeigneten Papieren geleistet werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können jedoch nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und bezüglich der Offertanten in der österreichischen Reichshälfte mit der Bestätigung der betreffenden k. k. Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind, während sich die Offertanten aus Ungarn bezüglich der Bestätigung solcher Urkunden an einen der vom General-(Militär-)Commando aufgestellten Rechtsvertreter des Militär-Aerars zu wenden haben.

11. Der Erlag des Badiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit desselben (Baarschaft, Werthpapiere, Urkunden) im Offerte zu erwähnen. Die Depositenscheine über dasselbe, eventuell die Pfandbestellungs- oder Bürgschafts-Urkunden sind zu gleicher Zeit mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgeordneten, gleichfalls versiegelten Couvert (nach dem am Schluß der Kundmachung angebeuerten Formulare) einzuzufügen.

12. Wegen Erlag des Badiums ist sich rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Termins an die hiezu berufene Militär-Cassa zu wenden.

13. Die Offerte und die abgeordnet beizubringenden Beweis-Dokumente über das Badium haben unmittelbar und längstens bis 20. November 1877, zwölf Uhr Mittags, bei dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einreichungs-Protokolle einzureichen. Später einlangende Offerte können nicht berücksichtigt werden.

14. Unvollständige oder unentworfene Offerte, oder solche, welche durch kein Badium gesichert sind, oder nicht den aufgestellten Bedingungen entsprechen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

15. Die Detail-Bedingungen werden in Form eines Vertrags-Entwurfs abgefaßt und können vollständig bei jeder Militär-Intendant, bei jedem Monturs-Depôt und Filial-Monturs-Depôt, dann bei den Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie eingesehen werden.

16. In dem Offerte haben die Unternehmer ausdrücklich zu erwähnen, daß sie die Lieferungs- und Contract-Bedingnisse (Vertrags-Entwürfe), wie auch die Musterproben eingesehen haben und sich den erwähnten Bedingungen unterwerfen.

17. Das Offert ist für den Offertanten, welcher sich des Rücktritts-befugnisses und der im §. 882 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und in dem Artikel 318 und 319 des Handels-gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente

der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Offertant von der erfolgten Genehmigung seines Offertes Seitens des k. k. Reichs-Kriegsministeriums verständigt worden ist.

18. Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restriktion des angebotenen Quantum oder des Preises angenommen, so hat der betreffende Offertant längstens binnen 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hierüber bei jenem Monturs-Depôt, durch welches er die Verständigung erhalten hat, die schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die Modification seines Offertes annimmt oder nicht.

Das Reichs-Kriegsministerium hält sich an eine modificirte Lieferungs-Bewilligung nicht mehr für gebunden, wenn von dem betreffenden Offertanten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist die erwähnte Erklärung gar nicht oder nicht in bestimmter Weise abgegeben worden sein sollte.

Der Offertant bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Angeboten nur ein oder der andere Anbot angenommen wurde.

19. Nach der erfolgten Genehmigung der Angebote sind die betreffenden Offertanten gehalten, das Badium auf den Betrag der 10-percentigen Caution zu erhöhen und den förmlichen Contract abzuschließen.

Ein Part des Contractes ist auf Kosten des betreffenden Contractanten mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen.

Sollte sich aber ein Offertant weigern, den Vertrag zu unterfertigen, oder sollte er zur Unterfertigung des Vertrages ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den bekanntgegebenen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Wien, im October 1877.

## Formular zum Offerte.

50  
Kreuzer-  
Stempel.

Offert zur Lieferung nachbenannter Artikel an das k. k. Monturs-Depôt zu N. N.

Ich N. N., wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitat, Land), erkläre hiemit, nachbenannte Artikel um die beigegebenen Preise bis Ende September 1878 contractmäßig liefern zu wollen:

Quantum	Benennung	Preise in österreichischer Währung				
		für	fl.	fr.	Sage	
					Gulden	Kreuzer
Stück	1 Stück					
Garn.	1 Garn.					
Meter	1 Meter					

Ich bestätige zugleich, daß ich die Muster, sowie auch die Lieferungs- und Contract-Bedingnisse eingesehen habe, mich denselben vollständig unterwerfe und mich verpflichte, obige Artikel unter genauer Einhaltung aller Contract-Bestimmungen bis Ende September 1878 in folgenden Raten, und zwar:

- ein Viertel des angebotenen Quantums bis Ende März 1878,
- " " " " " " " " Mai 1878,
- " " " " " " " " Juli 1878,
- " " " " " " " " September 1878

zu liefern. Für die richtige Erfüllung dieser Zusage habe ich mit dem (laut des unter abge-sondertem Couvert gleichzeitig eingesendeten Depositen-scheines der Militär-Cassa in N.) erlegten 5% tigen Badium von .... Gulden, bestehend aus .... (Werthpapieren, Baarschaft, Urkunden ic.), welches dem Lieferungswerte von .... fl. ... fr. entspricht.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungs-Fähigkeits-Zeugniß liegt bei.

N. N., am ..... 1877.

N. N.,

eigenhändige Unterschrift des Offertanten sammt Angabe seines Charakters.

## Formular zum Couvert des Offertes.

An das k. k. Reichs-Kriegsministerium

in Wien.  
Offert des N. N. zur Lieferung von eventuellen Erfordernissen.

## Formular zum Couvert des Badiums.

An das k. k. Reichs-Kriegsministerium

in Wien.  
Depositen-schein über .... fl. in (Baarschaft, Werthpapieren, Urkunden) zum Offerte des N. N. für eventuelle Erfordernisse.

## Verzeichniß

der Artikel, deren contractmäßige Lieferung offerirt werden kann.

Minimum des Angebotes	Maximum	Benennung der Artikel	Die Preise sind zu offeriren für
2000	7650	Stück	Pferbedecken mit dem Gewichte von 3-64 bis 4-20 Kilogr.
2000	12000	"	Winterdecken mit dem Gewichte von 5-04 bis 5-60 Kilogr.
2000	8000	"	Sommerdecken mit dem Gewichte v. 2-503 bis 2-695
50	100	"	weiße Fußaren-Gafo ohne Adler, Egalificungsstück
50	100	"	dunkelblaue Rosen und Korbhühner, wird dem Aerar beigegeben.
40	80	"	weißgraue Filzblätter zu Fußaren-Gafo
1000	2300	"	Jägerhüte ohne Embleme, Hirschsnüre und Federbüsche
100	220	"	Helme mit Schuppenbänder für Unterofficiere
40	80	Garn.	Stahlfedern zu Fußaren-Gafo

Fortsetzung in der Beilage.

Minimum des Angebotes	Maximum
500	197
200	52
100	26
500	187
500	171
500	171
500	197
1000	560
1000	650
1000	950
200	40
1000	270
200	60
200	210
200	50
1000	380
1000	3240
200	220
200	160
1000	2000
500	1700
1000	3250
200	1800
5000	16800
1000	1600
200	400
10000	19600
2000	5800
50000	202500
10000	82800
500	1800
500	4400
500	2200
500	1400
500	2700
5000	20000
1000	2000
20000	57000
10000	26500
20000	43000
10000	19500
5000	12000
2000	4600
1000	1600
4000	8200
4000	8000
5000	13000
1000	1500
1000	1500
500	1600
3000	27000
1000	5000
1000	3000
500	2600
200	600
500	1000
500	700
500	900
1000	2700
100	200
10000	36400
5000	13000
10000	25000
2000	4000
30000	142000
200	1400
50	130
100	240
500	1350
500	700
1000	7800
1000	8400
2000	8000
1000	2000
1000	8700
50	100
100	200
40	80
30	50
2000	4000
2000	5600
2000	5000
200	460
200	430
200	280
500	11300
500	1100

Table with columns: Minimum des Anboters, Maximum, Benennung der Artikel, Die Preise sind zu offeriren für. Lists various military supplies like uniforms, boots, and equipment with their respective prices.

Verkaufskundmachung. No. 1329. [780] 1-3

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 7. November 1877, Vormittags von 9 Uhr anfangend, im hiesigen Magistrats-Gebäude folgende Realitäten der Stadt Tekendorf, und zwar: 1. Brunnweinschankrecht, 2. Marktanzugelder- und Rekrutmauth-Einkünfte, 3. Wein- und Bier-Einfuhr- und Visitationen-Einkünfte, 4. Saugerrecht, auf drei nacheinander folgende Jahre, d. i. vom 1. Januar 1878 bis 31. December 1880, veräußerungsweise verpachtet werden, daß jeder Licitant vor Beginn der Veräußerung ein 10procentiges Reugeld zu erlegen hat, daß auch Offerte mit obigem Reugeld versehen bis zum Beginn der Veräußerung angenommen, und daß die Veräußerungsbedingungen bis zur Veräußerung täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem gefertigten Magistrats-Büreau einzusehen werden können. Tekendorf, am 16. October 1877. Der Stadt-Magistrat

Aus dem Amtsblatte.

Verkäufte. Am 26. October Eigenschaft des Basileus Dubatska in Bicz. (Militärischer Bezirksgericht). Am 26. October Eigenschaft des Johann Kostent in Kie-Kund und jene des Mikhalis Durlesan in Szib-Empe. (Ersatzrichter-Gerichtshof). Am 26. October Eigenschaft des Nestita Danku in Dol. (Militärischer Bezirksgericht). Am 26. October Eigenschaft des Johann Sidis und jene des Josef Szabo in Szib-Empe-Mittels. (Ersatzrichter-Gerichtshof). Am 26. October (auch unter dem Schätzungswerte) Eigenschaft des Joh. Sparmati in Dees. (Dortiger Gerichtshof). Am 26. October Eigenschaft des Jovan Nemes in Bereg-egyház. (Magy-Emperer Bezirksgericht).

Kundmachung.

Nachdem die mit Kundmachung vom 31. August 1877 auf den 13. October 1877 einberufene General-Verammlung der siebenbürgischen Kupferbergwerk-Actien-Gesellschaft in Balan wegen Ausbleiben vieler Gesellschafts-Mitglieder nicht beschlußfähig war, so wird zur Beschlußfassung über die bereits in der Kundmachung vom 31. August 1877 verlaubten Gegenstände der Verhandlung auf den 3. November 1877, Vormittags 9 Uhr, in Hermannstadt neuerlich die General-Verammlung ausgeschrieben und hievon die p. i. Gesellschafts-Mitglieder mit dem Beisage in Kundmachung vom 31. August 1877 verlaubt, ohne Rücksicht darauf, ob zwei Dritteltheile der Gesellschafts-Fonnes und ein Dritteltheil der Stimmen vertreten seien oder nicht, die erschienenen Gesellschafts-Mitglieder im Sinne des §. 21 der Statuten gültig beschließen können. Hermannstadt, am 16. October 1877.

Die Direction.

Advertisement for J. Láposy, located in Hermannstadt, Heltauergasse No. 16. The ad promotes high-quality fabrics and clothing, including coats and suits, for gentlemen and children. It mentions a large stock of goods and offers to take orders for the most fashionable and affordable items.

Advertisement for officers and aspiring officers, titled 'Für Officiers-Aspiranten und angehende Einjährig-Freiwillige.' It offers a course for those seeking military careers, including theoretical and practical training, and mentions a fee of 100 fl. monthly.

Advertisement titled 'Ohne Vermögen' (Without Wealth), featuring a portrait of a man and text about a 'Terno' (a type of garment or perhaps a name) for 2400 fl. The ad is signed by G. Conradi.

Verzeichnis

der in Hermannstadt vom 1. bis 15. October 1877

- Den 2. Josef Molnar, Schuhmacher aus Pautenburg, 88 J. alt, röm.-kath., an Tuberculose, Fr.-S.-S.-Spital. Friedrich Enzel, Weber, 29 J. alt, evang., an Tuberculose, Annagasse No. 7.

- 11. Viktor Böhme, Tagelöhner, 70 J. alt, gr.-kath., an Gehirnlähmung, Deltauerberggasse No. 11. 12. Eduard, Sohn des hiesigen Buchhändlers Sam. Kozarscher, 4 J. alt, evang., am Schreiber, Kneipgasse No. 2.

Der Stadt-Magistrat.

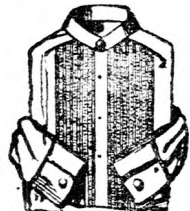
Specialarzt Universitäts-Professor Dr. Bisenz,

Wien, Stadt, Franzensring 22. heißt gründlich ohne Berufshörung die geschwächte Manneskraft (Impotenz), sowie alle geheime und Hautkrankheiten. Ordination täglich von 11-4 Uhr.



Der Krieg,

durch welchen bedeutende Lieferungen nach dem Orient unterbleiben mußten, veranlaßt die



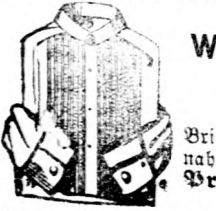
Wäsche-Brautausstattungs-Fabrik

von A. Strauss, Wien, Rothenthurmstraße 21, sämtliche zurückgehaltene größere und kleinere Waarenlieferungen von Herren, Damen und Kinder-Wäsche, sowie Leinwand, Sacktücher, Tischzeuge etc., um das enorme Lager rasch abzugeben.

Aufstatt Zwei, nur Einen Gulden!

Table listing various types of shirts and collars with prices. Includes items like 'Herren-Unterhose', 'Shirting-Herrenhemd', 'englisches Trikot-Beisehen', etc.

Rabatt: Ein 6personiges Damast-Tischgedeck oder 24 Stück Sacktücher bei Einkäufen von 50 Gulden.



Adresse: An die Wäsche-Brautausstattungs-Fabrik von A. Strauss, Wien, L. Rothenthurmstraße 21.



Advertisement for G. L. Daube & Co. featuring a globe and text: 'G. L. Daube & Co. CENTRAL-ANNOUENCE-EXPERIMENT der deutschen und österreichischen Zeitungen. Bureau: Wien, L. Singerstr. 8.'

Advertisement for Gasbeleuchtung: 'Patentirte und preisgekrönte transportable Gasbeleuchtung! 50% billiger als Petroleum. ist Gasbeleuchtung, die keine Ventilation erfordert.'

Large advertisement for Theodor Steinhaussen, Drucksorten-Lager, Wintergasse No. 9. Lists various printing materials and prices.

Advertisement for Georg Essl: 'Patentirte und preisgekrönte transportable Gasbeleuchtung! 50% billiger als Petroleum.'

Vertical text on the right side of the page, including 'In der vor...' and 'wurde der Sprit...'